

Benutzungsordnung **für den** **Grill- und Freizeitplatz am Fahrental**

1. Allgemeines

Der Grill- und Freizeitplatz am Fahrental ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Güntersleben. Mitglieder der örtlichen Vereine und andere haben durch unentgeltliche freiwillige Arbeitsleistungen entscheidend am Bau der Anlage mitgewirkt. Der Platz mit seinen Einrichtungen wird daher der besonderen Obhut eines jeden Benutzers empfohlen.

2. Zweckbestimmung

- * Der Grill- und Freizeitplatz steht den örtlichen Vereinen, den örtlichen Kindertagesstätten, der örtlichen Schule und anderen Einrichtungen und Organisationen in der Gemeinde Güntersleben sowie auch nicht organisierten Gruppen für Freizeitveranstaltungen und Vorhaben vergleichbarer Art zur Verfügung. Vereine haben Vorrang vor nicht organisierten Gruppen.

Eine Nutzung zu kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen. Auswärtige Organisationen sind in der Regel nicht zugelassen.

3. Öffnungszeiten und Anmeldung

- * Die Anlage ist im Zeitraum 01.05. bis 15.10. jeden Jahres geöffnet. Die Anlage darf – außer zum kurzfristigen Verweilen – nur nach vorheriger Anmeldung und Zulassung durch die Gemeinde benutzt werden. Nicht organisierte Gruppen haben einen verantwortlichen Leiter zu benennen, der für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und die Folgen von Verstößen einsteht.

Öffentliche Vereinsveranstaltungen sind mit der Terminplanung der anderen Vereine im Vereinsring abzustimmen.

4. Übernahme und Rückgabe, Kautions

- * Die Anlage wird von einem Beauftragten der Gemeinde übergeben, dabei werden eine Einweisung und ggf. eine Mängelfeststellung durchgeführt. Mit der vorbehaltlosen Übernahme erkennen die Benutzer den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage an. Platz und Gebäude sind ordnungsgemäß gereinigt und hergerichtet zurückzugeben. Für etwaige bei der Einweisung nicht festgehaltene Schäden ist Ersatz zu leisten.

Vor der Übernahme der Anlage ist eine Kautions von 200,00 Euro bei der Gemeinde zu hinterlegen. Der Betrag wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe erstattet. Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe oder bei Schäden, die bei Abnahme der Anlage festgestellt werden, wird zum Ausgleich des Schadens die Kautions von der Gemeinde einbehalten. Sollten die Kosten der Schadensbehebung höher als die hin-

terlegte Kautionsausfall, wird die Gemeinde den darüber hinaus liegenden Betrag vom jeweiligen Benutzer einfordern.

5. Sorgfaltspflichten und Auflagen zum Schutz der Umwelt

* Die Anlage und alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Abfall ist nach Beendigung der Veranstaltung vom Benutzer selbst zu entsorgen.

Offenes Feuer ist nicht zulässig.

Ruhestörender Lärm, vor allem durch laute Musik, ist zu vermeiden. Elektrische Verstärkeranlagen für Musikdarbietungen dürfen auf dem Gelände nicht eingesetzt werden. Spätestens um 22 Uhr sind Musikdarbietungen zu beenden.

6. Benutzungsentgelt

* Für die Benutzung der Anlage ist pro Nutzungstag eine Gebühr in Höhe von 100,00 Euro zu entrichten. Für Veranstaltungen, bei denen Speisen oder Getränke gegen Entgelt abgegeben werden, beträgt die Gebühr 150,00 Euro.

Die Gebühr ist vor der Übernahme zu entrichten.

Anfallende Kosten für Wasser -und Abwasser- sowie Strom sind in der jeweiligen Gebühr enthalten.

Eine Rückerstattung der entrichteten Gebühr erfolgt wegen Nichtnutzung des Grill- und Freizeitplatzes abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro.

Für Veranstaltungen, bei denen Speisen oder Getränke gegen Entgelt abgegeben werden, ist eine Schankerlaubnis vorher bei der Gemeinde zu beantragen.

7. Gewerberechtliche Vorschriften

Für die rechtzeitige Einholung etwa notwendiger gaststättenrechtlicher Erlaubnisse und die Beachtung weiterer gewerberechtlicher Vorschriften ist jeder Veranstalter selbst verantwortlich.

8. Hausrecht

Die Vertreter oder Beauftragten der Gemeinde sowie die verantwortlichen Vertreter oder Leiter der Benutzergruppen sind berechtigt, Besucher, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, von der Anlage zu verweisen.

9. Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt keine über die allgemeine Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Haftung für Schäden, die der Veranstalter oder seine Gäste bei der Benutzung der Anlage erleiden.

10. Anerkennung der Benutzungsbedingungen

Mit der Übernahme der Anlage erkennen die Benutzer die vorstehenden Benutzungsbedingungen an.

Güntersleben, den 23. April 1998
Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 21. April 1998

Dr. Ziegler
1. Bürgermeister

Änderungen

Ziff. 2 Satz 1 geändert mit Wirkung vom 01.06.2013
Ziff. 3 Satz 1 eingefügt mit Wirkung vom 01.06.2013
Ziff. 4 Abs. 1 geändert mit Wirkung vom 01.06.2013
Ziff. 4 Abs. 2 geändert mit Wirkung vom 01.01.2002 und 01.06.2013
Ziff. 5 geändert mit Wirkung vom 01.06.2013
Ziff. 6 Satz 1 geändert mit Wirkung vom 01.01.2002 und 01.05.2009
Ziff. 6 geändert mit Wirkung vom 01.06.2013
Ziff. 4 und 6 geändert mit Wirkung vom 01.05.2023